

**Praxissemesterordnung
für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen*
an der Fachhochschule Trier
- Teilstudienplan -
vom 30.05.2012**

Auf Grund des § 20 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches *Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik* der Fachhochschule Trier am 30.05.2012 die folgende Praxissemesterordnung als Teilstudienplan für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung des Praxissemesters (praktisches Studiensemester) für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen*. Die Regelungen gemäß §11 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012 bleiben unberührt.

(2) Das Praxissemester sieht eine praktische Ausbildung in geeigneten Unternehmen, Büros und Institutionen außerhalb der Fachhochschule Trier vor. Die Beschaffung einer Stelle für die praktische Ausbildung bei geeigneten Unternehmen, Büros und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der/dem Studierenden. Die Fachrichtung *Bauingenieurwesen* ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Praxissemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des im Studium erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im Tätigkeitsfeld der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs unter Anleitung ermöglicht werden. Das Praxissemester soll die Studierenden mit den betrieblichen Arbeitsabläufen vertraut machen und zur individuellen Gestaltung des Studiums anregen.

(2) Das Praxissemester ist nicht handwerklich orientiert und ersetzt nicht das Vorpraktikum.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Der Studienplan sieht als Zeitpunkt für das Praxissemester das 5. oder 7. Fachsemester vor. In fachlich oder organisatorisch begründeten Fällen, insbesondere wenn es bei der Bereitstellung von Praxisstellen zu zeitlich begrenzten Engpässen kommt, kann von der Einordnung des Praxisse-

mesters in das 5. bzw. 7. Fachsemester abgewichen werden. In jedem Falle muss das Praxissemester jedoch nach dem 4. Fachsemester absolviert werden.

(2) Die praktische Ausbildung in geeigneten Unternehmen und Institutionen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 16 Wochen (80 Präsenztage).

(3) Studierende haben keinen Urlaubsanspruch während des Praxissemesters.

(4) Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012 sind die Studierenden von der Praxisstelle freizustellen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Absolvierung des Praxissemester nach § 11 Absatz (1) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012 ist die Beendigung des 4. oder höheren Fachsemesters.

(2) Über die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Fachhochschule in allen Fragen der Suche und Auswahl der Praxisstellen beraten. Hierfür ist die bzw. der Praxissemester-Beauftragte der Fachrichtung *Bauingenieurwesen* gemäß § 8 dieser Ordnung zuständig.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, der bzw. dem Praxissemester-Beauftragten die gewählte Praxisstelle vor Antritt der Ausbildung zu benennen. Die bzw. der Praxissemester-Beauftragte kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(3) Von den Studierenden vorgeschlagene Praxisstellen müssen den Zielen des Studiums entsprechen und sich auf die in § 6 Absatz 1 dieser Ordnung genannten Aufgabenbereiche beziehen. Dies gilt auch für Praxisstellen im Ausland bei entsprechender Anerkennung.

(4) Zwischen den Praxisstellen, der Fachhochschule und dem/der Studierenden wird ein Vertrag gemäß dem Muster in Anlage A abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage der Praxissemesterordnung die Verpflichtungen der Praxisstelle und der Studierenden, wie im folgenden genannt:

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

a) Die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,

- b) ihnen die Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012 zu ermöglichen,
- c) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Ausbildung enthält,
- d) eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für die Betreuung der Studierenden zu benennen, die bzw. der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss,
- e) den gewählten oder ernannten Studierenden die Mitarbeit in den Gremien der Fachhochschule zu ermöglichen,
- f) das Fernbleiben der Studierenden von der Praxisstelle unverzüglich der bzw. dem Praxissemester-Beauftragten anzuzeigen,
- g) die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern.

2. Die Verpflichtungen der Studierenden sind:

- a) Die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- c) den Weisungen der bzw. des Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht,
- e) fristgerecht einen Zwischenbericht gemäß Anlage B (6 Wochen nach Aufnahme der praktischen Tätigkeit) und einen Abschlussbericht über die praktische Ausbildung vorzulegen,
- f) ein vorzeitiges Beenden der praktischen Ausbildung unverzüglich der bzw. dem Praxissemesterbeauftragten anzuzeigen,
- g) bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 3. Werktag der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung in geeigneten Unternehmen und Institutionen soll sich möglichst auf die folgenden Aufgabenbereiche erstrecken:

- Entwurfsplanung, Bemessung und Konstruktion
- Ausschreibung und Angebotsbearbeitung
- Baustellenorganisation und Bauleitung

(2) Die praktische Ausbildung soll möglichst viele der vorgenannten Teilbereiche abdecken.

§ 7 Status der Studierenden an der Praxisstelle

(1) Während des Praxissemesters, welches Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule immatrikuliert.

(2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Regeln und Ordnung der Praxisstelle gebunden.

§ 8 Praxissemester- Beauftragte

(1) Für die Organisation des Praxissemesters wird die Stelle einer bzw. eines Praxissemester-Beauftragten eingerichtet.

(2) Für die fachliche Betreuung ist der zuständige Professor (Fachbetreuer) verantwortlich.

(3) Der bzw. dem Praxissemester-Beauftragten obliegt in Zusammenarbeit mit dem Fachbetreuer:

- a) die Beratung und Unterstützung der Studierenden bei der Wahl der Praxisstellen,
- b) die Überprüfung der Ausbildungsverträge,
- c) die Information der Ausbildungsbetriebe über Ziele und Anforderungen des Praxissemesters,
- d) die Führung des Geschäftsverkehrs mit den Ausbildungsbetrieben,
- e) die Überprüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
- f) die Durchführung und Bewertung des Abschlussseminars und Kolloquiums.

§ 9 Anerkennung des Praxissemesters

(1) Zur Anerkennung des Praxissemesters sind von den Studierenden spätestens zum Abschlussseminar folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5 Absatz 4, 1c,
- b) ein Zwischenbericht über die praktische Tätigkeit gemäß den Anforderungen in Anlage B,
- c) ein Abschlussbericht über die praktische Ausbildung
- d) ein Nachweis über die bestandenenen Pflichtmodule des 1. Studienjahres gemäß Anlage C.

(2) In einem Abschlussseminar ist von den Studierenden ein Referat über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten zu halten. Daran schließt sich ein Kolloquium an.

(3) Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Leistungen im Kolloquium entscheidet der Betreuer bzw. die Betreuerin über die Anerkennung des Praxissemesters.

(4) Bei Widersprüchen gegen die Nichtanerkennung des Praxissemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Im Falle einer Nichtanerkennung kann das Praxissemester, gemäß §15 (2) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012, zweimal wiederholt werden.

§ 10 Anrechnungen von praktischen Tätigkeiten

- (1) Im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen abgeschlossene Praxissemester werden anerkannt.
- (2) In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Trier, den **30.05.2012**

Prof. Dr.-Ing. Burkard Fromm
Dekan des Fachbereiches *Bauingenieurwesen,*
Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik

Anlage A: Praxissemester-Vertrag

Vereinbarung über die Durchführung des Praxissemesters

zwischen

Praxisstelle: und der **Fachhochschule Trier**
Name des Unternehmens / Büros / der Behörde vertreten durch den/die Fachrichtungsleiter/in
Anschrift, Tel. + Fax Nr. der Fachrichtung *Bauingenieurwesen*
des Fachbereiches BLV
(nachfolgend Praxisstelle genannt) (nachfolgend FH genannt)

und der/dem Studierenden

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters zu gewährleisten, schließen Praxisstelle, FH und die/der Studierende folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundlagen

- (1) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums an der FH.
- (2) Praxisstelle und FH verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxissemesters kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung des Praxissemesters erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung und der Praxissemesterordnung (Anlage 1).

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle erklärt gegenüber der FH, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Praxissemesterordnung vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich weiterhin,
 - a) die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Bestimmungen der Praxissemesterordnung auszubilden,
 - b) ihnen die Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012 zu ermöglichen,
 - c) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Ausbildung enthält,
 - d) eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für die Betreuung der Studierenden zu benennen, die bzw. der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss,
 - e) den gewählten oder ernannten Studierenden die Mitarbeit in den Gremien der Fachhochschule zu ermöglichen,
 - f) das Fernbleiben der Studierenden von der Praxisstelle unverzüglich der bzw. dem Praxissemester-Beauftragten anzuzeigen,
 - g) die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern.

§ 3 Pflichten der Studierenden

- Die/der Studierende verpflichtet sich,
- a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - c) den Weisungen der/des Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht,
 - e) fristgerecht einen Zwischenbericht gemäß Anlage B (6 Wochen nach Aufnahme der praktischen Tätigkeit) und einen Abschlußbericht über die praktische Ausbildung vorzulegen,
 - f) ein vorzeitiges Beenden der praktischen Ausbildung unverzüglich der bzw. dem Praxissemester-Beauftragten anzuzeigen,
 - g) bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 3. Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Berichte über das Praxissemester

Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die an der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 5 Vergütung

- (1) Ein Rechtsanspruch der/des Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht.
- (2) Darüber hinaus gehende Vereinbarungen sind möglich.

§ 6 Vertragsschluss und Auflösung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, den Studierenden und der FH unterzeichnet. Bei Übersetzung des Vertrages (Praktika im Ausland) gilt die deutschsprachige Fassung.
- (2) Es ist Aufgabe der/des Studierenden, die drei Ausfertigungen der FH nach Unterschrift der Praxisstelle und der eigenen Unterschrift der FH zuzuleiten und nach Unterschrift an der FH ein Exemplar der Praxisstelle zurückzugeben.
- (3) Wenn die/der Studierende die in § 3 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verletzt, kann die Praxisstelle die Ausbildung nach Rücksprache mit der/dem Betreuenden abbrechen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Fachhochschule die Ausbildung an der Praxisstelle abbrechen.
- (4) Mit Beendigung des Praxissemesters wird dieser Vertrag gegenstandslos.

§ 7 Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag oder der Tätigkeit an der Praxisstelle entstehenden Streitigkeiten ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der FH zu versuchen.

§ 8 Angaben zur Organisation:

- (1) Die Tätigkeit an der Praxisstelle beginnt am:
- und endet voraussichtlich am:
- vorgesehene Einsatzgebiete bzw. Tätigkeitsbereiche:
.....
.....
.....
- (2) Als Beauftragte/r der Praxisstelle wird benannt:
- (3) Als Betreuende/r der Fachhochschule wird benannt:

Trier, den

Praxisstelle

Studierende/r

Fachhochschule

Anlage B: Praxissemester-Zwischenbericht

Name, Vorname: _____

private Postanschrift
(während des Praxissemesters):

Matr.-Nr.: _____

Praxisstelle:

Firma / Ingenieurbüro:

Anschrift:

Tel. / FAX:

Betreuer:

Beginn des Praxissemesters:

voraussichtliches Ende:

besondere Vorkommnisse:

	Bisherige Tätigkeiten (Kurzbeschreibung), Rangfolge nach Umfang	Zeitanteil in % (ca.)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

im Weiteren vorgesehene Tätigkeiten (Kurzbeschreibung)

Datum / Unterschrift:

Datum / Unterschrift:

Praxisstelle

Studierende/r

Anlage C: Bescheinigung Module des 1. Studienjahres

Name, Vorname: _____

Matr.Nr.: _____

Modulcode	Pflichtmodule des 1. Studienjahres:	ECTS	Leistung erbracht
BIB-A1	Mathematik I	5	
BIB-A2	Mathematik II	7	
BIB-A3	Bauinformatik	8	
BIB-B1	Technische Mechanik I	6	
BIB-B2	Technische Mechanik II	6	
BIB-C1	Baustoffkunde/Bauchemie I	5	
BIB-C2	Baustoffkunde/Bauchemie II	5	
BIB-C3	Baukonstruktion I	5	
BIB-C5	Bauphysik	5	
BIB-D1	Vermessungskunde I	8	
		Σ 60	

Trier, den _____

Unterschrift / Stempel des Prüfungsamtes: